

**V o r l a g e** des Verwaltungsausschusses  
zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von  
Pfarrstellen  
(Drucksache Nr. 13/12)

Der Verwaltungsausschuss (federführend) empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen wie folgt zu beschließen. Beteiligt waren der Rechtsausschuss, der Theologische Ausschuss, der Finanzausschuss, der Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, der Ausschuss für Mitgliederorientierung und Gemeindeaufbau und der Bauausschuss.

Berichterstatter: Synodaler Ehrmann

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Verfahrens  
zur Bemessung von Pfarrstellen**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Pfarrstellengesetzes**

Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Pfarr- und Pfarrvikarstellen werden bei Kirchengemeinden (gemeindliche Pfarrstellen), Dekanaten (regionale Pfarrstellen), kirchlichen Verbänden im Sinne des Verbandsgesetzes und bei der Gesamtkirche (gesamtkirchliche Pfarrstellen) errichtet.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Die Kirchenleitung stellt die Gesamtzahl der Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach Maßgabe der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans fest.

(2) Für jedes Dekanat ermittelt die Kirchenleitung aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarrstellen ein Stellenbudget. Pfarr- und Pfarrvikarstellen der Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung werden gesondert ausgewiesen.

(3) Bei der Ermittlung des Stellenbudgets werden folgende Merkmale berücksichtigt:

- die Mitgliederzahl,
- die Fläche.

(4) Aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen sowie der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung für jedes Dekanat ein Stellenbudget.

(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von gemeindlichen Pfarrstellen im Rahmen des Sollstellenplans entscheidet der Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen. „

4. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanspfarrstellen (Pfarrstellen des Dekans oder der Dekanin) entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem beteilig-

ten Dekanatsynodalvorstand und dem Kirchenvorstand. Die stellenmäßige Ausstattung von Dekanatspfarrstellen regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.“

5. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von regionalen Pfarrstellen und Fachstellen entscheiden die beteiligten Dekanatsynodalvorstände im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.“

6. § 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarrstellen, einschließlich der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, beschließt die Kirchensynode im Rahmen des Stellenplans der Gesamtkirche.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

(1) Aus den nach § 2 Absatz 2 und 4 ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatsynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst.

(2) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen obliegt dem Dekanatsynodalvorstand, der unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanats Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.

(3) Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt dem Dekanatsynodalvorstand, der unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.

(4) Dekanatsynodalvorstände benachbarter Dekanate können die in Absatz 2 und 3 beschriebenen Zuweisungsverfahren gemeinsam vornehmen.

(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.“

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„ § 5

(1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Dekanatsynodalvorstandes eine gemeindliche Pfarrstelle als Ergebnis des Zuweisungsverfahrens auch dann verändern oder aufheben, wenn sie einer Inhaberin oder einem Inhaber auf Dauer übertragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine übergreifende Neuordnung von Pfarrstellen in einem Dekanat erfolgt. Eine Veränderung oder Aufhebung der Stelle soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Übertragung der Stelle erfolgen. Die Inhaberin oder der Inhaber ist vorher zu hören.

(2) Die Einschränkung und Aufhebung der Stelle sind der Inhaberin oder dem Inhaber im Fall des Absatzes 1 schriftlich bekannt zu geben und werden frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe wirksam. Mit der Aufhebung der Stelle erlöschen die Rechte als Stelleninhaberin oder Stelleninhaber.“

7. § 6 wird wie folgt gefasst:

„Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen bei Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden sowie von Dekanspfarrstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen. Über die Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarrstellen bei kirchlichen Verbänden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Vorstandsvorstand.“

## Artikel 2

### **Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarr- und Pfarrvikarstellen (Pfarrstellenverordnung – PfStVO)**

**§ 1. Grundlagen und Ziele.** (1) Die Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst erfolgt auf der Grundlage des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. Ziel des Verfahrens ist die angemessene Verteilung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen nach Gemeinden und Dekanaten zur Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung aller Gemeinden und zur Abbildung der kirchlichen Handlungsfelder in den Dekanaten.

(2) Zur Erstellung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst werden gemäß § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes die Mitgliederzahl und die Fläche sowie der Bestand der regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen herangezogen.

(3) Aus dem Dekanatsstellenbudget für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Konzept für gemeindliche und regionale Pfarrstellen im Dekanat, das die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden sicherstellt, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung trägt und die kirchlichen Handlungsfelder in der Region abbildet.

**§ 2. Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarrstellen.** (1) Aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarrstellen ermittelt die Kirchenleitung anhand der in § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes festgelegten Kriterien und auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarr- und Pfarrvikarstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget. Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für gemeindliche Pfarrstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.

(2) Die Kriterien des § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes werden wie folgt gewichtet:

- Mitgliederzahl      80 Prozent,
- Fläche                      20 Prozent.

(3) Die Gesamtzahl der gemeindlichen Pfarrstellen wird entsprechend der Gewichtung der Kriterien in zwei Teilmengen unterteilt und sodann aus jeder Teilmenge die dem Dekanat in Relation zur Gesamtkirche zustehende Anzahl an Pfarr- und Pfarrvikarstellen ermittelt. Die Summe der je Teilmenge ermittelten Stellen ergibt das dem Dekanat aus dem gemeindlichen Dienst zuzuweisende Pfarrstellenbudget. Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle.

### **§ 3. Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen und Zuordnung der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung.** (1) Aus dem Bestand der in den Dekanaten ausgewiesenen regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget.

(1) Aus dem Bestand der in den Dekanaten ausgewiesenen regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget.

(2) Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für regionale Pfarrstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.

(3) Regionale Stellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind:

- die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes,
- die Profilstellen,
- die Fachstellen,
- die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken,
- die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge.

(4) Eine flächendeckende oder kriterienbezogene Zuweisung von regionalen Pfarrstellen ist mit Ausnahme der Dekanspfarrstellen ausgeschlossen.

(5) Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle budgetierbar im Sinne des § 4, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.

(6) Aus dem Bestand der gesamtkirchlichen Pfarrstellen werden den Dekanaten nachfolgend aufgeführte gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung zugeordnet:

- die Stellen der Altenheimseelsorge,
- die Stellen der Behindertenseelsorge,
- die Stellen der Citykirchenarbeit,

- die Stellen der Notfallseelsorge,
- die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit,
- die Stellen der Telefonseelsorge.

Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4. Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans.

**§ 4. Stellenplanung im Dekanat.** (1) Zur Verteilung des dem Dekanat zugewiesenen Stellenbudgets für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren, um die Stellenkontingente für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst im Dekanat festzulegen.

(2) Er ist hierbei nicht an die von der Kirchenleitung gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 zugewiesenen Stellenkontingente gebunden. Als Richtwert gilt jedoch, dass bei einer vollen gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 1.500 in der Regel nicht unterschritten und eine Mitgliederzahl von 2.500 in der Regel nicht überschritten werden soll.

(3) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den gemeindlichen Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für den gemeindlichen Pfarrdienst erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände einen Sollstellenplan für gemeindliche Pfarrstellen. Diese Stellen werden den Gemeinden zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates oder der Dekanate Rechnung tragender Merkmale. Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatssynodalvorstand oder den Dekanatssynodalvorständen. Dabei darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten.

(4) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für regionale Pfarrstellen und Fachstellen oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für regionale Pfarrstellen und Fachstellen erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände unter Beteiligung der Zentren einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen. Dabei werden unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorgaben und der regionalen Besonderheiten die kirchlichen Handlungsfelder (Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Seelsorge und der Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit) berücksichtigt. Refinanzierte Stellenkontingente werden gesondert ausgewiesen.

(5) Das Zuweisungsverfahren und die auf Grund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2, 3 und 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.

**§ 5. Verwendung und Besetzung.** Gemeindliche und regionale Pfarrstellen werden nach Maßgabe des Pfarrstellengesetzes besetzt, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.

### Artikel 3

#### Änderung der Fach-/Profilstellenverordnung

Die Fach-/Profilstellenverordnung vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), zuletzt geändert am 27. Oktober 2011 (ABl. 2012 S. 89), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen entscheiden, nach vorheriger Fachberatung durch die Zentren bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit, die Dekanatssynodalvorstände im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Bemessung“ durch das Wort „Zuweisung“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ errichtet. Die Zuweisung entsprechender Stellenkontingente erfolgt im Rahmen der von der Kirchenleitung ermittelten Stellenbudgets für regionale Pfarrstellen nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarr- und Pfarrvikarstellen.“

### Artikel 4

#### Übergangsregelung

(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt erstmalig bis zum 31. Januar 2013.

(2) Dabei ist Ausgangswert der Ermittlung die zum 1. Januar 2012 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1562). Diese wird zum 31. Dezember 2014 um 3 Prozent gekürzt (1515). Bis zum 31. Dezember 2019 erfolgt eine weitere Kürzung um 5 Prozent (1439). Bei der Feststellung der Gesamtzahl der finanzierbaren Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach § 2 Absatz 1 PfStG ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der am 31. Dezember 2012 genehmigten Fach- und Profilstellen bis zum 31. Dezember 2019 Bestand hat.

(3) Aus den den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudgets für den gemeindlichen Pfarrdienst und den Stellenbudgets für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2014 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.

(4) Die ab 1. Januar 2015 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen gemäß § 5 Pfarrstellengesetz sollen

bis zum 31. Dezember 2018 nur erfolgen, wenn die Gesamtzahl der Pfarrerinnen und Pfarrer 115 Prozent der ausgewiesenen Pfarrstellen unterschreitet (Stichtag jeweils der 30.06.) oder wenn die Zahl der vakanten gemeindlichen Pfarrstellen ohne hauptamtlichen Vertretungsdienst in der EKHN für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten einen Wert von 3 % überschreitet.

(5) Die auf der Grundlage der Pfarrstellenverordnung vom 4. Februar 2003 (ABl. 2003. S.95), zuletzt geändert am 26. November 2005 (ABl. 2006 S.19), und der Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 226) erstellten Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst haben bis zum 31.12.2014 Bestand.

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Pfarrstellenverordnung vom 4. Februar 2003 (ABl. 2003. S.95), zuletzt geändert am 26. November 2005 (ABl. 2006 S.19), und die Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 226) außer Kraft.

**Synopse zum Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen**  
(Gegenüberstellung zu Artikel 1 – Änderung des Pfarrstellengesetzes – und Artikel 3 – Änderung der Fach-/Profilstellenverordnung)

Geltendes Recht	Änderungen gemäß Drucksache Nr. 13/12	Änderungsvorschläge des Verwaltungsausschusses (Sitzungen am: 08.06., 29.06., 13.07., 17.08., 29.08. und 12.10.2012)
<p><b>Pfarrstellengesetz (PfStG) vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S.1118)</b></p> <p>Die Kirchensynode der Ev. Kirchen in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p><b>Abschnitt 1</b></p> <p><b>Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen</b></p> <p>§ 1 Pfarrstellen und Pfarrvikarstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, Kirchlichen Verbänden im Sinne des Verbandsgesetzes und bei der Gesamtkirche errichtet.</p> <p>§ 2 (1) Die Kirchenleitung stellt die Gesamtzahl der finanzierbaren Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach Maßgabe der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und dem von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplan fest.</p> <p>(2) Für jedes Dekanat erstellt die Kirchenleitung einen Sollstellenplan für den gemeindlichen Pfarrdienst mit Ausnahme der Personalgemeinden,</p>	<p><b>Artikel 1</b></p> <p><b>Pfarrstellengesetz (PfStG) vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am:</b></p> <p>Die Kirchensynode der Ev. Kirchen in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p><b>Abschnitt 1</b></p> <p><b>Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen</b></p> <p>§ 1 Pfarrstellen und Pfarrvikarstellen werden bei Kirchengemeinden, Dekanaten, Kirchlichen Verbänden im Sinne des Verbandsgesetzes und bei der Gesamtkirche errichtet.</p> <p>§ 2 (1) Die Kirchenleitung stellt die Gesamtzahl der finanzierbaren Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach Maßgabe der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans fest.</p> <p>(2) Für jedes Dekanat <u>ermittelt</u> die Kirchenleitung <u>aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarr- und</u></p>	<p><b>Artikel 1</b></p> <p><b>Pfarrstellengesetz (PfStG) vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am:</b></p> <p>Die Kirchensynode der Ev. Kirchen in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p><b>Abschnitt 1</b></p> <p><b>Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen</b></p> <p>§ 1 Pfarrstellen und Pfarrvikarstellen werden bei Kirchengemeinden (<u>gemeindliche Pfarrstellen</u>), Dekanaten (<u>regionale Pfarrstellen</u>), kirchlichen Verbänden im Sinne des Verbandsgesetzes und bei der Gesamtkirche (<u>gesamtkirchliche Pfarrstellen</u>) errichtet.</p> <p>§ 2 (1) Die Kirchenleitung stellt die Gesamtzahl der finanzierbaren Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach Maßgabe der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans fest.</p> <p>(2) Für jedes Dekanat ermittelt die Kirchenleitung aus dem Bestand der gemeindlichen <u>Pfarrstellen</u> ein Stellenbudget. Pfarr- und Pfarrvikarstellen der</p>

<p>Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 12 Abs. 5 der Kirchenordnung.</p> <p>(3) Bei der Aufstellung des Sollstellenplans müssen folgende Merkmale berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mitgliederzahl</li> <li>- die Zahl der Gottesdienstorte</li> <li>- die Fläche</li> <li>- die Zahl der Kindertagesstätten</li> <li>- die Relation der Kirchenmitglieder zu den Nichtmitgliedern</li> </ul> <p>(4) Für jedes Dekanat ermittelt die Kirchenleitung einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen.</p> <p>(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p><b>§ 3</b> (1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden im Rahmen des Sollstellenplans entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen.</p> <p>(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanspfarrstellen (Pfarrstellen des Dekans) entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem beteiligten Dekanatssynodalvorstand und dem Kirchenvorstand. Die stellenmäßige Ausstattung</p>	<p><u>Pfarrvikarstellen ein Stellenbudget. Pfarr- und Pfarrvikarstellen der Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 12 Abs. 5 der Kirchenordnung werden gesondert ausgewiesen.</u></p> <p>(3) Bei der <u>Ermittlung des Stellenbudgets</u> müssen folgende Merkmale berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mitgliederzahl</li> <li>- die Fläche.</li> </ul> <p>(4) <u>Aus dem Bestand der Pfarr- und Pfarrvikarstellen in übergemeindlichen Arbeitsfeldern sowie der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung für jedes Dekanat ein Stellenbudget.</u></p> <p>(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p><b>§ 3</b> (1) Über die Errichtung; Veränderung und Aufhebung von pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden im Rahmen des Sollstellenplans entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen.</p> <p>(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanspfarrstellen (<u>Pfarrstellen des Dekans oder der Dekanin</u>) entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem beteiligten Dekanatssynodalvorstand und dem Kirchenvorstand. Die stellenmäßige Ausstattung</p>	<p>Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 12 Abs. 5 der Kirchenordnung werden gesondert ausgewiesen.</p> <p>(3) Bei der Ermittlung des Stellenbudgets <b><u>werden</u></b> folgende Merkmale berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Mitgliederzahl</li> <li>- die Fläche.</li> </ul> <p>(4) Aus dem Bestand der <b><u>regionalen Pfarrstellen</u></b> sowie der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung für jedes Dekanat ein Stellenbudget.</p> <p>(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p><b>§ 3</b> (1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von <b><u>gemeindlichen Pfarrstellen</u></b> im Rahmen des Sollstellenplans entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen.</p> <p>(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanspfarrstellen (Pfarrstellen des Dekans oder der Dekanin) entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem beteiligten Dekanatssynodalvorstand und dem Kirchenvorstand. Die stellenmäßige Ausstattung</p>
---	--	---

<p>von Dekanspfarrstellen regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.</p> <p>(3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr – und Pfarrvikarstellen bei Dekanaten entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit den beteiligten Dekanatssynodalvorständen.</p> <p>(4) Bei Stellen nach Absatz 1 bis 3, die im Bereich des kirchlichen Verbandes liegen, ist außerdem das Benehmen mit dem Verbandsvorstand herzustellen.</p> <p>(5) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchlichen Verbänden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Verbandsvorstand.</p> <p>(6) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen beschließt die Kirchensynode im Rahmen des Stellenplans der Gesamtkirche.</p> <p><b>§ 4</b> (1) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen obliegt dem Dekanatssynodalvorstand, der unter Berücksichtigung aller oder einzelner, der in § 2 Abs. 3 aufgeführten Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.</p> <p>(2) Bei der Zuweisung dürfen andere als die in § 2 Abs. 3 aufgeführten Merkmale nicht berücksichtigt werden.</p>	<p>von Dekanatspfarrstellen regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.</p> <p>(3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Dekanaten (<u>regionalen Pfarrstellen</u>) entscheidet der <u>Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.</u></p> <p>(4) Bei Stellen nach Absatz 1 bis 3, die im Bereich des kirchlichen Verbandes liegen, ist außerdem das Benehmen mit dem Verbandsvorstand herzustellen.</p> <p>(5) Über die Errichtung Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchlichen Verbänden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Verbandsvorstand.</p> <p>(6) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen, <u>einschließlich der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung,</u> beschließt die Kirchensynode im Rahmen des Stellenplans der Gesamtkirche.</p> <p><b>§ 4</b> (1) <u>Aus den nach § 2 Abs. 2 und 4 ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst.</u></p> <p>(2) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen obliegt dem Dekanatssynodalvorstand, der unter</p>	<p>von Dekanspfarrstellen regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.</p> <p>(3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von <b><u>regionalen Pfarrstellen und Fachstellen entscheiden die beteiligten Dekanatssynodalvorstände</u></b> im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.</p> <p>(4) Bei Stellen nach Absatz 1 bis 3, die im Bereich des kirchlichen Verbandes liegen, ist außerdem das Benehmen mit dem Verbandsvorstand herzustellen.</p> <p>(5) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarrstellen bei Kirchlichen Verbänden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Verbandsvorstand.</p> <p>(6) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher <b><u>Pfarrstellen,</u></b> einschließlich der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, beschließt die Kirchensynode im Rahmen des Stellenplans der Gesamtkirche.</p> <p><b>§ 4</b> (1) Aus den nach § 2 Absatz 2 und 4 ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst.</p> <p>(2) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen obliegt dem Dekanatssynodalvorstand, der unter</p>
---	---	--

<p>(3) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p><b>§ 5</b> (1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Dekanatssynodalvorstandes eine gemeindliche Pfarr- oder Pfarrvikarstelle als Ergebnis des Zuweisungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 auch dann verändern oder aufheben, wenn sie einer Inhaberin oder einem Inhaber auf Dauer übertragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine übergreifende Neuordnung von Pfarrstellen in einem Dekanat erfolgt. Eine Veränderung oder Aufhebung der Stelle soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Übertragung der Stelle erfolgen. Die Inhaberin oder der Inhaber ist vorher zu hören.</p> <p>(2) Die Einschränkung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen sind der Inhaberin oder dem</p>	<p><u>Berücksichtigung der Mitgliederzahl oder beider in § 2 Abs. 3 aufgeführter Merkmale, ggf. auch weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender und überprüfbarer Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.</u></p> <p><u>(3) Die Zuweisung regionaler Pfarr- und Pfarrvikarstellen sowie der Fachstellen obliegt dem Dekanatssynodalvorstand, der unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarr- und Pfarrvikarstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.</u></p> <p><u>(4) Dekanatssynodalvorstände benachbarter Dekanate können die in Abs. 2 und 3 beschriebenen Zuweisungsverfahren gemeinsam vornehmen.</u></p> <p>(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p><b>§ 5</b> (1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Dekanatssynodalvorstandes eine gemeindliche Pfarr- oder Pfarrvikarstelle als Ergebnis des Zuweisungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 auch dann verändern oder aufheben, wenn sie einer Inhaberin oder einem Inhaber auf Dauer übertragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine übergreifende Neuordnung von Pfarrstellen in einem Dekanat erfolgt. Eine Veränderung oder Aufhebung der Stelle soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Übertragung der Stelle erfolgen. Die Inhaberin oder der Inhaber ist vorher zu hören.</p> <p>(2) Die Einschränkung und Aufhebung der Stelle sind der Inhaberin oder dem Inhaber im Fall des</p>	<p>Berücksichtigung der Mitgliederzahl <b>und bei Bedarf weiterer</b>, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.</p> <p>(3) Die Zuweisung regionaler <b>Pfarrstellen</b> sowie der Fachstellen obliegt dem Dekanatssynodalvorstand, der unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale <b>Pfarrstellen</b> einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.</p> <p>(4) Dekanatssynodalvorstände benachbarter Dekanate können die in Absatz 2 und 3 beschriebenen Zuweisungsverfahren gemeinsam vornehmen.</p> <p>(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p><b>§ 5</b> (1) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Dekanatssynodalvorstandes eine gemeindliche <b>Pfarrstelle</b> als Ergebnis des Zuweisungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 auch dann verändern oder aufheben, wenn sie einer Inhaberin oder einem Inhaber auf Dauer übertragen ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine übergreifende Neuordnung von Pfarrstellen in einem Dekanat erfolgt. Eine Veränderung oder Aufhebung der Stelle soll nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach Übertragung der Stelle erfolgen. Die Inhaberin oder der Inhaber ist vorher zu hören.</p> <p>(2) Die Einschränkung und Aufhebung der Stelle sind der Inhaberin oder dem Inhaber im Fall des</p>
---	--	--

<p>Inhaber im Fall des Abs. 1 schriftlich bekannt zu geben und werden erst nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe wirksam. Mit der Aufhebung der Stelle erlöschen die Rechte als Stelleninhaberin oder Stelleninhaber.</p> <p><b>§ 6</b> Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden sowie von Dekanspfarrstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen.</p> <p><i>Die Abschnitte 2 bis 5 bleiben unverändert.</i></p> <p><b>Fach-/Profilstellenverordnung (FPVO) vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), geändert am 27. Oktober 2011 (ABL 2012 S.89)</b></p> <p>Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 27a der Dekanatssynodalordnung folgende Rechtsverordnung beschlossen:</p> <p><b>§ 1. Grundsatz.</b> (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau unterstützt die Arbeit und Profilierung ihrer Dekanate als Handlungsebene durch die Errichtung von Arbeitszentren in den fünf konstitutiven Handlungsfeldern „Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik“, „Seelsorge und</p>	<p>Abs. 1 schriftlich bekannt zu geben und werden <u>frühestens</u> nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe wirksam. Mit der Aufhebung der Stelle erlöschen die Rechte als Stelleninhaberin oder Stelleninhaber.</p> <p><b>§ 6</b> Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden, Dekanaten und Kirchlichen Verbänden sowie von Dekanspfarrstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen.</p> <p><i>Die Abschnitte 2 bis 5 bleiben unverändert.</i></p> <p><b>Artikel 3</b></p> <p><b>Fach-/Profilstellenverordnung (FPVO) vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), geändert am .....</b></p> <p>Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 27a der Dekanatssynodalordnung folgende Rechtsverordnung beschlossen:</p> <p><b>§ 1. Grundsatz.</b> (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau unterstützt die Arbeit und Profilierung ihrer Dekanate als Handlungsebene durch die Errichtung von Arbeitszentren in den fünf konstitutiven Handlungsfeldern „Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik“, „Seelsorge und</p>	<p>Abs. 1 schriftlich bekannt zu geben und werden frühestens nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe wirksam. Mit der Aufhebung der Stelle erlöschen die Rechte als Stelleninhaberin oder Stelleninhaber.</p> <p><b>§ 6</b> Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von <b>Pfarrstellen</b> bei Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden sowie von Dekanspfarrstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen. Über die Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarrstellen bei kirchlichen Verbänden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Vorstandsvorstand.</p> <p><i>Die Abschnitte 2 bis 5 bleiben unverändert.</i></p> <p><b>Artikel 3</b></p> <p><b>Fach-/Profilstellenverordnung (FPVO) vom 18. November 2004 (ABl. 2005 S. 69), geändert am .....</b></p> <p>Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 27a der Dekanatssynodalordnung folgende Rechtsverordnung beschlossen:</p> <p><b>§ 1. Grundsatz.</b> (1) Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau unterstützt die Arbeit und Profilierung ihrer Dekanate als Handlungsebene durch die Errichtung von Arbeitszentren in den fünf konstitutiven Handlungsfeldern „Verkündigung, Geistliches Leben, Kirchenmusik“, „Seelsorge und</p>
---	---	---

<p>Beratung“, „Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen“, „Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonisches Handeln“ und „Ökumene“.</p> <p>(2) Im Rahmen des Dekanatsstrukturgesetzes werden den Dekanatssynodalvorständen zur Erfüllung der Aufgaben der Dekanate folgende Stellen zur Verfügung gestellt:</p> <p>a) Fach-/Profilstellen, b) Stellen für Verwaltungsfachkräfte.</p> <p><b>§ 2 Fach-/Profilstellen.</b> (1) In den Handlungsfeldern „Bildung“, „Gesellschaftliche Verantwortung“ und „Ökumene“ sowie im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ sollen Fach-/Profilstellen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils im Dekanat leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanates die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach-/Profilstellen soll der Mitglieder- und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen.</p> <p>(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand oder den beteiligten Dekanatssynodalvorständen nach dessen oder derer vorheriger Fachberatung durch das zuständige Arbeitszentrum bzw. durch die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit.</p> <p>(3) Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen.</p>	<p>Beratung“, „Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen“, „Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonisches Handeln“ und „Ökumene“.</p> <p>(2) Im Rahmen des Dekanatsstrukturgesetzes werden den Dekanatssynodalvorständen zur Erfüllung der Aufgaben der Dekanate folgende Stellen zur Verfügung gestellt:</p> <p>a) Fach-/Profilstellen, b) Stellen für Verwaltungsfachkräfte.</p> <p><b>§ 2 Fach-/Profilstellen.</b> (1) In den Handlungsfeldern „Bildung“, „Gesellschaftliche Verantwortung“ und „Ökumene“ sowie im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ sollen Fach-/Profilstellen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils im Dekanat leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanates die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach-/Profilstellen soll der Mitglieder- und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen.</p> <p>(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen <u>entscheiden, nach vorheriger Fachberatung durch die Zentren bzw. durch die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit, die Dekanatssynodalvorstände im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.</u></p> <p>(3) Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen.</p>	<p>Beratung“, „Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen“, „Gesellschaftliche Verantwortung, Diakonisches Handeln“ und „Ökumene“.</p> <p>(2) Im Rahmen des Dekanatsstrukturgesetzes werden den Dekanatssynodalvorständen zur Erfüllung der Aufgaben der Dekanate folgende Stellen zur Verfügung gestellt:</p> <p>a) Fach-/Profilstellen, b) Stellen für Verwaltungsfachkräfte.</p> <p><b>§ 2 Fach-/Profilstellen.</b> (1) In den Handlungsfeldern „Bildung“, „Gesellschaftliche Verantwortung“ und „Ökumene“ sowie im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ sollen Fach-/Profilstellen einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung des evangelischen Profils im Dekanat leisten. Sie vertreten im Auftrag und nach Absprache mit den Organen des jeweiligen Dekanates die Handlungsfelder insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit, den staatlichen und kommunalen Institutionen, Verbänden, Vereinen und Parteien. Die Arbeit der Fach-/Profilstellen soll der Mitglieder- und Außenorientierung wesentliche Impulse verleihen.</p> <p>(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen entscheiden, nach vorheriger Fachberatung durch die Zentren bzw. durch die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit, die Dekanatssynodalvorstände im Einvernehmen mit der Kirchenleitung.</p> <p>(3) Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fach-/Profilstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen.</p>
--	---	--

<p>(4) Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Fachberatungen und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Verwendung und Besetzung der Fach-/Profilstellen.</p> <p>(5) Die Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrerinnen oder Pfarrern besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. Die Profilstellen können auch als Fachstellen mit Personen vergleichbarer beruflicher Qualifikationen besetzt werden.</p> <p>(6) Die Fach-/Profilstellen werden projektbezogen auf die Dauer von jeweils fünf Jahren mit einem Stellenumfang von mindestens 50 Prozent einer Vollstelle errichtet. Inhaberschaftsrechte, Beauftragungen und Arbeitsverhältnisse sind auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu befristen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Fachstellen werden unbefristet beschäftigt.</p> <p>(7) Die Inhaberinnen und Inhaber von Fach-/Profilstellen legen dem Dekanatssynodalvorstand und dem Arbeitszentrum bzw. der Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Die Inhalte dieses Tätigkeitsberichts sind in die Personalgespräche mit den Inhaberinnen und Inhabern von Fach-/Profilstellen einzubeziehen.</p> <p>(7a) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Inhaberinnen und Inhaber von Profilstellen, beziehungsweise alle vier Jahre bei Inhaberinnen und Inhabern von Fachstellen, hat das jeweils zuständige Zentrum bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit mit diesen eine</p>	<p>(4) Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Fachberatungen und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Verwendung und Besetzung der Fach-/Profilstellen.</p> <p>(5) Die Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrerinnen oder Pfarrern besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. Die Profilstellen können auch als Fachstellen mit Personen vergleichbarer beruflicher Qualifikationen besetzt werden.</p> <p>(6) Die Fach-/Profilstellen werden projektbezogen auf die Dauer von jeweils fünf Jahren mit einem Stellenumfang von mindestens 50 Prozent einer Vollstelle errichtet. Inhaberschaftsrechte, Beauftragungen und Arbeitsverhältnisse sind auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu befristen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Fachstellen werden unbefristet beschäftigt.</p> <p>(7) Die Inhaberinnen und Inhaber von Fach-/Profilstellen legen dem Dekanatssynodalvorstand und dem Arbeitszentrum bzw. der Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Die Inhalte dieses Tätigkeitsberichts sind in die Personalgespräche mit den Inhaberinnen und Inhabern von Fach-/Profilstellen einzubeziehen.</p> <p>7a) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Inhaberinnen und Inhaber von Profilstellen, beziehungsweise alle vier Jahre bei Inhaberinnen und Inhabern von Fachstellen, hat das jeweils zuständige Zentrum bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit mit diesen eine</p>	<p>(4) Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Fachberatungen und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Verwendung und Besetzung der Fach-/Profilstellen.</p> <p>(5) Die Profilstellen werden mit bewerbungsfähigen Pfarrerinnen oder Pfarrern besetzt, die entsprechende fachliche Kompetenzen in den Handlungsfeldern nachweisen können. Die Profilstellen können auch als Fachstellen mit Personen vergleichbarer beruflicher Qualifikationen besetzt werden.</p> <p>(6) Die Fach-/Profilstellen werden projektbezogen auf die Dauer von jeweils fünf Jahren mit einem Stellenumfang von mindestens 50 Prozent einer Vollstelle errichtet. Inhaberschaftsrechte, Beauftragungen und Arbeitsverhältnisse sind auf die Dauer von bis zu fünf Jahren zu befristen. Die Inhaberinnen und Inhaber der Fachstellen werden unbefristet beschäftigt.</p> <p>(7) Die Inhaberinnen und Inhaber von Fach-/Profilstellen legen dem Dekanatssynodalvorstand und dem Arbeitszentrum bzw. der Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit jährlich einen Tätigkeitsbericht vor. Die Inhalte dieses Tätigkeitsberichts sind in die Personalgespräche mit den Inhaberinnen und Inhabern von Fach-/Profilstellen einzubeziehen.</p> <p>7a) Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der Inhaberinnen und Inhaber von Profilstellen, beziehungsweise alle vier Jahre bei Inhaberinnen und Inhabern von Fachstellen, hat das jeweils zuständige Zentrum bzw. die Koordination Regionale Öffentlichkeitsarbeit mit diesen eine</p>
---	--	--

<p>Bilanzierung ihrer Arbeit einschließlich einer Überprüfung des Aufgabenprofils vorzunehmen. Der zuständige Dekanatssynodalvorstand und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst sind zu beteiligen.</p> <p>(8) Nach der Bilanzierung ist im Rahmen des zustehenden Stellenbudgets gemäß § 2 Abs. 2 über die Neuerrichtung einer Fach-/Profilstelle zu entscheiden. Dabei sind das Handlungsfeld bzw. der Querschnittsbereich sowie die Arbeitsinhalte (Projektauftrag) festzulegen.</p> <p><b>§ 3 Bemessung der Fach-/Profilstellen</b> (1) Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ errichtet. Den Dekanaten oder kirchlichen Arbeitsgemeinschaften steht nach der Zahl der Kirchenmitglieder folgendes Stellenbudget zu:</p> <table data-bbox="183 802 779 1018"> <tr> <td>bis 30.000</td> <td>insgesamt 0,75 Stellen,</td> </tr> <tr> <td>30.001 bis 50.000</td> <td>insgesamt 1,5 Stellen,</td> </tr> <tr> <td>50.001 bis 70.000</td> <td>insgesamt 2,5 Stellen,</td> </tr> <tr> <td>70.001 bis 90.000</td> <td>insgesamt 3,5 Stellen,</td> </tr> <tr> <td>90.001 bis 110.000</td> <td>insgesamt 4,0 Stellen,</td> </tr> <tr> <td>110.001 bis 130.000</td> <td>insgesamt 4,5 Stellen,</td> </tr> <tr> <td>über 130.000</td> <td>insgesamt 5,0 Stellen.</td> </tr> </table> <p>In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung von diesem Werten nach oben abweichen.</p> <p><i>Die übrigen Regelungen dieser Verordnung bleiben unverändert.</i></p>	bis 30.000	insgesamt 0,75 Stellen,	30.001 bis 50.000	insgesamt 1,5 Stellen,	50.001 bis 70.000	insgesamt 2,5 Stellen,	70.001 bis 90.000	insgesamt 3,5 Stellen,	90.001 bis 110.000	insgesamt 4,0 Stellen,	110.001 bis 130.000	insgesamt 4,5 Stellen,	über 130.000	insgesamt 5,0 Stellen.	<p>Bilanzierung ihrer Arbeit einschließlich einer Überprüfung des Aufgabenprofils vorzunehmen. Der zuständige Dekanatssynodalvorstand und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst sind zu beteiligen.</p> <p>(8) Nach der Bilanzierung ist im Rahmen des zustehenden Stellenbudgets gemäß § 2 Abs. 2 über die Neuerrichtung einer Fach-/Profilstelle zu entscheiden. Dabei sind das Handlungsfeld bzw. der Querschnittsbereich sowie die Arbeitsinhalte (Projektauftrag) festzulegen.</p> <p><b>§ 3 <u>Zuweisung der Fach-/Profilstellen</u></b> (1) Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ errichtet. <u>Die Zuweisung entsprechender Stellenkontingente erfolgt im Rahmen des von der Kirchenleitung ermittelten Stellenbudgets für regionale Pfarrstellen nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ermittlung des Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarr- und Pfarrvikarstellen.</u></p> <p><i>Die übrigen Regelungen dieser Verordnung bleiben unverändert.</i></p>	<p>Bilanzierung ihrer Arbeit einschließlich einer Überprüfung des Aufgabenprofils vorzunehmen. Der zuständige Dekanatssynodalvorstand und die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst sind zu beteiligen.</p> <p>(8) Nach der Bilanzierung ist im Rahmen des zustehenden Stellenbudgets gemäß § 2 Abs. 2 über die Neuerrichtung einer Fach-/Profilstelle zu entscheiden. Dabei sind das Handlungsfeld bzw. der Querschnittsbereich sowie die Arbeitsinhalte (Projektauftrag) festzulegen.</p> <p><b>§ 3 <u>Zuweisung der Fach-/Profilstellen</u></b> (1) Fach-/Profilstellen werden für die drei Handlungsfelder und im Querschnittsbereich „Öffentlichkeitsarbeit“ errichtet. Die Zuweisung entsprechender Stellenkontingente erfolgt im Rahmen des von der Kirchenleitung ermittelten Stellenbudgets für regionale Pfarrstellen nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ermittlung des Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarr- und Pfarrvikarstellen.</p> <p><i>Die übrigen Regelungen dieser Verordnung bleiben unverändert.</i></p>
bis 30.000	insgesamt 0,75 Stellen,															
30.001 bis 50.000	insgesamt 1,5 Stellen,															
50.001 bis 70.000	insgesamt 2,5 Stellen,															
70.001 bis 90.000	insgesamt 3,5 Stellen,															
90.001 bis 110.000	insgesamt 4,0 Stellen,															
110.001 bis 130.000	insgesamt 4,5 Stellen,															
über 130.000	insgesamt 5,0 Stellen.															

**Gegenüberstellung zu Artikel 2 – Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarr- und Pfarrvikarstellen (Pfarrstellenverordnung – PfStVO)**

<p><b>Entwurf der Kirchenleitung gemäß Drucksache Nr. 13/12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarr- und Pfarrvikarstellen (Pfarrstellenverordnung – PfStVO)</b></p> <p><b>§ 1. Grundlagen und Ziele.</b> (1) Die Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst erfolgt auf der Grundlage des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. Ziel des Ermittlungsverfahrens ist die angemessene Verteilung gemeindlicher und übergemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach Dekanaten und Gemeinden zur Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung aller Gemeinden und zur Abbildung der kirchlichen Handlungsfelder in den Dekanaten.</p> <p>(2) Zur Erstellung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst werden gemäß § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes die Mitgliederzahl und die Fläche herangezogen und aus dem Bestand der Pfarr- und Pfarrvikarstellen in übergemeindlichen Arbeitsfeldern sowie der Fachstellen den Dekanaten diejenigen Stellen zugewiesen, die zum Zeitpunkt der Erstermittlung in der Zuständigkeit der jeweiligen Dekanate liegen.</p> <p>(3) Aus dem Dekanatsstellenbudget für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Konzept für gemeindliche und regionale Pfarrstellen im Dekanat, das die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden sicherstellt, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung trägt und die kirchlichen Handlungsfelder in der Region abbildet.</p> <p><b>§ 2. Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarr- und Pfarrvikarstellen.</b> (1) Aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarr- und Pfarrvikarstellen ermittelt die Kirchenleitung anhand der in § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes festgelegten Kriterien und auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarr- und Pfarrvikarstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget. Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei</p>	<p><b>Änderungsvorschläge des Verwaltungsausschusses</b> Sitzungen am: 08.06., 29.06., 13.07., 17.08., 29.08. und 12.10.2012</p> <p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarr- und Pfarrvikarstellen (Pfarrstellenverordnung – PfStVO)</b></p> <p><b>§ 1. Grundlagen und Ziele.</b> (1) Die Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst erfolgt auf der Grundlage des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans. Ziel des <b>Verfahrens</b> ist die angemessene Verteilung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen nach <b>Gemeinden und Dekanaten</b> zur Sicherstellung der pfarramtlichen Versorgung aller Gemeinden und zur Abbildung der kirchlichen Handlungsfelder in den Dekanaten.</p> <p>(2) Zur Erstellung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst werden gemäß § 2 Abs. 3 des Pfarrstellengesetzes die Mitgliederzahl und die Fläche <b>sowie der Bestand der regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen herangezogen.</b></p> <p>(3) Aus dem Dekanatsstellenbudget für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Konzept für gemeindliche und regionale Pfarrstellen im Dekanat, das die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden sicherstellt, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung trägt und die kirchlichen Handlungsfelder in der Region abbildet.</p> <p><b>§ 2. Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der <u>gemeindlichen Pfarrstellen.</u></b> (1) Aus dem Bestand der gemeindlichen Pfarrstellen ermittelt die Kirchenleitung anhand der in § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes festgelegten Kriterien und auf der Basis der von ihr festgestellten Gesamtzahl der Pfarr- und Pfarrvikarstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget. Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf</p>
--	---

<p>Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für gemeindliche Pfarr- und Pfarrvikarstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.</p> <p>(2) Die Kriterien des § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes werden wie folgt gewichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliederzahl 80 Prozent,</li> <li>- Fläche 20 Prozent.</li> </ul> <p>(3) Die Gesamtzahl der für gemeindliche Dienste verfügbaren Pfarr- und Pfarrvikarstellen wird entsprechend der Gewichtung der Kriterien in zwei Teilmengen unterteilt und sodann aus jeder Teilmenge, die dem Dekanat in Relation zur Gesamtkirche zustehende Anzahl an Pfarr- und Pfarrvikarstellen ermittelt. Die Summe der je Teilmenge ermittelten Stellen ergibt das dem Dekanat aus dem gemeindlichen Dienst zuzuweisende Pfarrstellenbudget. Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen; ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle.</p> <p><b>§ 3. Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der Pfarr- und Pfarrvikarstellen in übergemeindlichen Arbeitsfeldern sowie der Fachstellen und Zuweisung der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung.</b> (1) Aus dem Bestand der Pfarr- und Pfarrvikarstellen in übergemeindlichen Arbeitsfeldern sowie der Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung auf der Basis der von ihr festgelegten Gesamtzahl der Pfarr- und Pfarrvikarstellen diejenigen Stellen, die zu diesem Zeitpunkt in der Zuständigkeit der Dekanate liegen (regionale Pfarrstellen) und weist dieses Stellenbudget den jeweiligen Dekanaten zu (Erstermittlung).</p> <p>(2) Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für regionale Pfarrstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.</p> <p>(3) Regionale Pfarrstellen und Planstellen im Sinne dieser Rechtsverordnung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes,</li> <li>- die Profilstellen,</li> <li>- die Fachstellen,</li> <li>- die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit,</li> <li>- die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken,</li> </ul>	<p>des geltenden Sollstellenplans für gemeindliche <u>Pfarrstellen</u>. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.</p> <p>(2) Die Kriterien des § 2 Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes werden wie folgt gewichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mitgliederzahl 80 Prozent,</li> <li>- Fläche 20 Prozent.</li> </ul> <p>(3) Die Gesamtzahl der gemeindlichen <b>Pfarrstellen</b> wird entsprechend der Gewichtung der Kriterien in zwei Teilmengen unterteilt und sodann aus jeder Teilmenge die dem Dekanat in Relation zur Gesamtkirche zustehende Anzahl an Pfarr- und Pfarrvikarstellen ermittelt. Die Summe der je Teilmenge ermittelten Stellen ergibt das dem Dekanat aus dem gemeindlichen Dienst zuzuweisende Pfarrstellenbudget. Stellenbruchteile unter 25 Prozent einer Vollstelle kommen zum Wegfall. Stellenbruchteile von 25 bis 75 Prozent werden als halbe Stellen ausgewiesen. Ab einem Stellenanteil von über 75 Prozent einer Vollstelle erhält das Dekanat eine Vollstelle.</p> <p><b>§ 3. Ermittlung des Dekanatsstellenbudgets für den Pfarrdienst aus dem Bestand der regionalen Pfarrstellen und der Fachstellen und Zuordnung der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung.</b> (1) Aus dem Bestand der in den Dekanaten ausgewiesenen regionalen Pfarrstellen und Fachstellen ermittelt die Kirchenleitung auf der Basis der von ihr <u>festgestellten</u> Gesamtzahl der Pfarrstellen für jedes Dekanat ein Stellenbudget.</p> <p>(2) Die Ermittlung erfolgt alle fünf Jahre jeweils zwei Jahre vor Ablauf des geltenden Sollstellenplans für regionale Pfarrstellen. Eine von diesem Turnus abweichende Regelung wird vorbehalten, sofern die Entwicklung des gesamtkirchlichen Haushalts dies erforderlich macht.</p> <p>(3) Regionale <b>Stellen</b> im Sinne dieser Rechtsverordnung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Dekanspfarrstellen gemäß § 3 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes,</li> <li>- die Profilstellen,</li> <li>- die Fachstellen,</li> <li>- die Stellen der Klinikseelsorge und Kurseelsorge in Fachkliniken</li> <li>- die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge.</li> </ul>
---	---

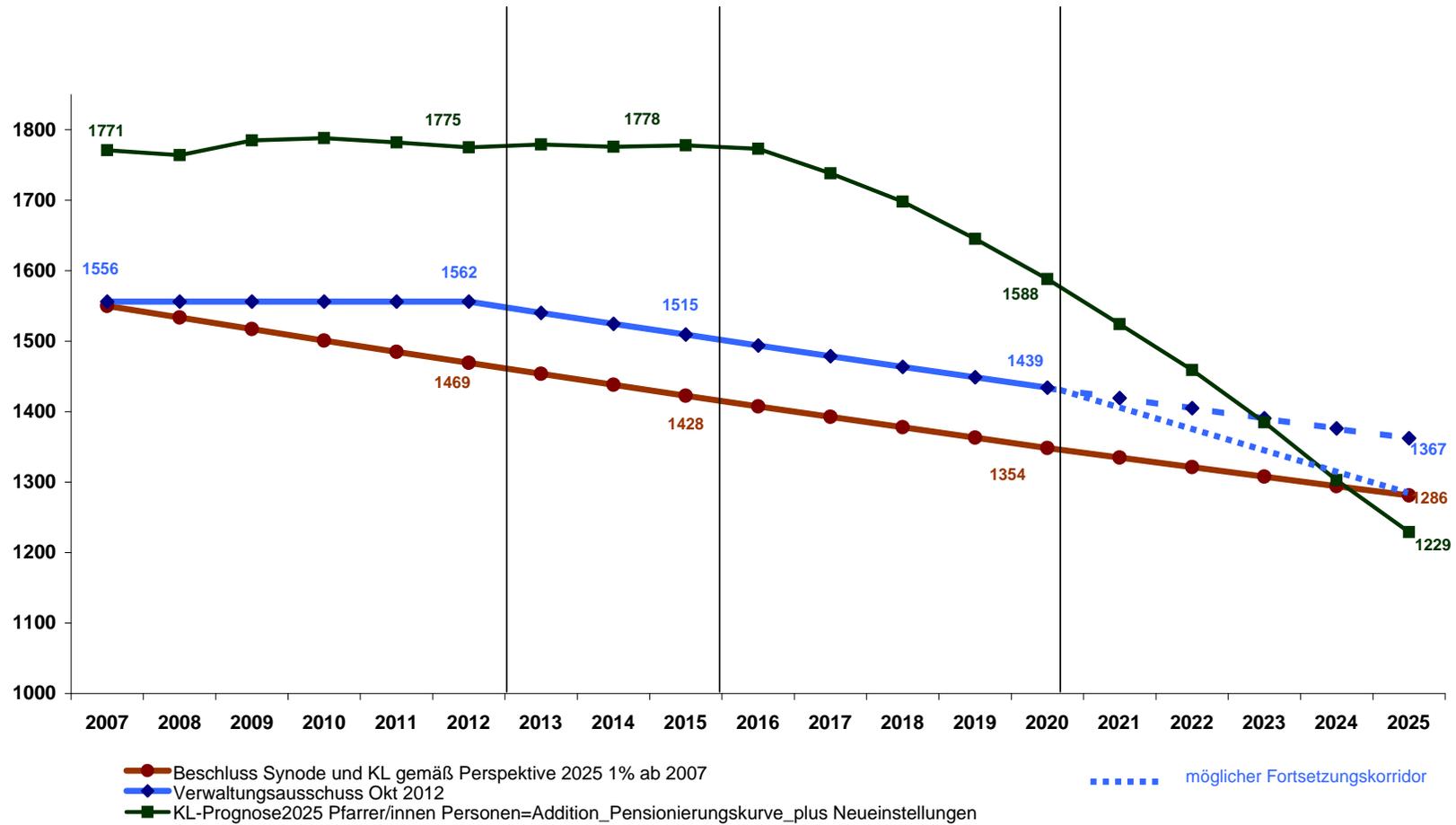
<p>- die Dekanatsstellen für Alten-, Kranken- und Hospizseelsorge.</p> <p>(4) Eine flächendeckende und/oder kriterienbezogene Zuweisung von regionalen Pfarrstellen ist mit Ausnahme der Dekanspfarrstellen ausgeschlossen.</p> <p>(5) Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle budgetierbar im Sinne des § 4, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.</p> <p>(6) Als gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stellen der Altenheimseelsorge,</li> <li>- die Stellen der Behindertenseelsorge,</li> <li>- die Stellen der Citykirchenarbeit,</li> <li>- die Stellen der Notfallseelsorge,</li> <li>- die Stellen der Telefonseelsorge.</li> </ul> <p>Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4. Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans.</p> <p><b>§ 4. Stellenplanung im Dekanat.</b> (1) Zur Verteilung des dem Dekanat zugewiesenen Stellenbudgets für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren, in welchem er zunächst die Umfänge der Stellenkontingente für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst im Dekanat festlegt.</p> <p>(2) Er ist hierbei nicht an die von der Kirchenleitung gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 zugewiesenen Stellenkontingente gebunden. Als Richtwert gilt jedoch, dass bei einer vollen gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 1.500 in der Regel nicht unterschritten und eine Mitgliederzahl von 2.500 in der Regel nicht überschritten werden soll.</p> <p>(3) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den gemeindlichen Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für den gemeindlichen Pfarrdienst ermittelt der Dekanatssynodalvorstand oder ermitteln die Dekanatssynodalvorstände einen Sollstellenplan für gemeindliche Pfarr- und Pfarrvikarstellen. Diese Stellen werden den Gemeinden zugeordnet. Die Zuordnung erfolgt unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl oder beider in § 2</p>	<p>(4) Eine flächendeckende <u>oder</u> kriterienbezogene Zuweisung von regionalen Pfarrstellen ist mit Ausnahme der Dekanspfarrstellen ausgeschlossen.</p> <p>(5) Die dem jeweiligen Dekanat nach § 2 und § 3 des Pfarrstellengesetzes zugewiesenen Stellenbudgets sind mit Ausnahme der Dekanspfarrstelle budgetierbar im Sinne des § 4, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.</p> <p>(6) <b><u>Aus dem Bestand der gesamtkirchlichen Pfarrstellen werden den Dekanaten nachfolgend aufgeführte gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung zugeordnet:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stellen der Altenheimseelsorge,</li> <li>- die Stellen der Behindertenseelsorge,</li> <li>- die Stellen der Citykirchenarbeit,</li> <li>- die Stellen der Notfallseelsorge,</li> <li>- <b>die Pfarrstellen der Stadtjugendarbeit,</b></li> <li>- die Stellen der Telefonseelsorge.</li> </ul> <p>Diese Stellen sind nicht budgetierbar im Sinne des § 4. Ihre Zuweisung und Fortschreibung erfolgt nach Maßgabe des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans.</p> <p><b>§ 4. Stellenplanung im Dekanat.</b> (1) Zur Verteilung des dem Dekanat zugewiesenen Stellenbudgets für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren, <b><u>um die</u></b> Stellenkontingente für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst im Dekanat <b><u>festzulegen.</u></b></p> <p>(2) Er ist hierbei nicht an die von der Kirchenleitung gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 zugewiesenen Stellenkontingente gebunden. Als Richtwert gilt jedoch, dass bei einer vollen gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 1.500 in der Regel nicht unterschritten und eine Mitgliederzahl von 2.500 in der Regel nicht überschritten werden soll.</p> <p>(3) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den gemeindlichen Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für den gemeindlichen Pfarrdienst <b><u>erstellt</u></b> der Dekanatssynodalvorstand oder <b><u>erstellen</u></b> die Dekanatssynodalvorstände einen Sollstellenplan für gemeindliche <b><u>Pfarrstellen.</u></b> Diese Stellen werden den Gemeinden <b><u>zugewiesen.</u></b> Die <b><u>Zuweisung</u></b> erfolgt unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und <b><u>bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates oder der Dekanate Rechnung</u></b></p>
--	--

<p>Absatz 3 des Pfarrstellengesetzes aufgeführten Merkmale.</p> <p>Weitere, den Besonderheiten des Dekanates oder der Dekanate Rechnung tragende und überprüfbare Merkmale können verwendet werden. Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatssynodalvorstand oder den Dekanatssynodalvorständen. Dabei darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten.</p> <p>(4) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den regionalen Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten für den regionalen Pfarrdienst erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände unter Beteiligung der Zentren einen Sollstellenplan für regionale Pfarrdienste. Dabei werden unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorgaben und der regionalen Besonderheiten die kirchlichen Handlungsfelder (Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Seelsorge und Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit,) berücksichtigt. Refinanzierte Stellenkontingente werden gesondert ausgewiesen.</p> <p>(5) Das Zuweisungsverfahren und die auf Grund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen an die Kirchengemeinden sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrdienste sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt, wenn das vorgeschlagene Verfahren den Maßgaben der Absätze 2, 3 und 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.</p> <p><b>§ 5. Verwendung und Besetzung.</b> Gemeindliche und regionale Pfarr- und Pfarrvikarstellen werden nach Maßgabe des Pfarrstellengesetzes besetzt, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.</p>	<p><b><u>tragender Merkmale.</u></b> Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatssynodalvorstand oder den Dekanatssynodalvorständen. Dabei darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten.</p> <p>(4) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent <b><u>für regionale Pfarrstellen und Fachstellen</u></b> oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingenten <b><u>für regionale Pfarrstellen und Fachstellen</u></b> erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände unter Beteiligung der Zentren einen Sollstellenplan <b><u>für regionale Pfarrstellen und Fachstellen.</u></b> Dabei werden unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorgaben und der regionalen Besonderheiten die kirchlichen Handlungsfelder (Bildung, Gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Seelsorge und der Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit) berücksichtigt. Refinanzierte Stellenkontingente werden gesondert ausgewiesen.</p> <p>(5) Das <b><u>Zuweisungsverfahren</u></b> und die auf Grund dieses Verfahrens geplante <b><u>Zuweisung</u></b> von <b><u>gemeindlichen Pfarrstellen</u></b> sowie der Sollstellenplan für <b><u>regionale Pfarrstellen und Fachstellen</u></b> sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt, wenn <b><u>der vorgelegte Dekanatssollstellenplan</u></b> den Maßgaben der Absätze 2, 3 und 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der Dekanate sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.</p> <p><b>§ 5. Verwendung und Besetzung.</b> Gemeindliche und regionale <b><u>Pfarrstellen</u></b> werden nach Maßgabe des Pfarrstellengesetzes besetzt, soweit nicht durch rechtliche Regelungen besondere Verfahren vorgegeben sind.</p>
--	--

**Gegenüberstellung zu Artikel 4 – Übergangsregelung**

<p><b>Gemäß Drucksache Nr. 13/12</b></p>	<p><b>Gemäß Beschluss der Kirchenleitung vom 11.10.2012</b></p>	<p><b>Änderungsvorschläge des Verwaltungsausschusses (Sitzung am 12.10.2012)</b></p>
<p><b>Artikel 4</b> <b>Übergangsregelung</b></p>	<p><b>Artikel 4</b> <b>Übergangsregelung</b></p>	<p><b>Artikel 4</b> <b>Übergangsregelung</b></p>
<p>(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt erstmalig bis zum 31. Januar 2013.</p>	<p>(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt erstmalig bis zum 31. Januar 2013.</p>	<p>(1) Die Ermittlung der den Dekanaten nach den §§ 2 und 3 zuzuweisenden Stellenbudgets erfolgt erstmalig bis zum 31. Januar 2013.</p>
	<p><b>(2) Dabei ist Ausgangswert der Ermittlung die zum 1. Januar 2007 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1556). Diese wird bis zum 31. Dezember 2014 um 8% gekürzt (1430). Bis zum 31. Dezember 2019 erfolgt eine weitere Kürzung um 5% (1360).</b></p>	<p>(2) Dabei ist Ausgangswert der Ermittlung die zum 1. Januar 2012 festgestellte Gesamtzahl der Pfarrstellen (1562). Diese wird bis zum 31. Dezember 2014 um 3% gekürzt (1515). Bis zum 31. Dezember 2019 erfolgt eine weitere Kürzung um 5% (1439). <b>Bei der Feststellung der Gesamtzahl der finanzierbaren Pfarr- und Pfarrvikarstellen nach § 2 Absatz 1 PfStG ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der am 31. Dezember 2012 genehmigten Fach- und Profilstellen bis zum 31. Dezember 2019 Bestand hat.</b></p>
<p>(2) Aus den den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudgets für den gemeindlichen Pfarrdienst und den Stellenbudgets für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2014 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.</p>	<p>(3) Aus den den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudgets für den gemeindlichen Pfarrdienst und den Stellenbudgets für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2014 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.</p>	<p>(3) Aus den den Dekanaten zugewiesenen Stellenbudgets für den gemeindlichen Pfarrdienst und den Stellenbudgets für den regionalen Pfarrdienst sind bis zum 31. Dezember 2014 die Sollstellenpläne für den gemeindlichen- und den regionalen Pfarrdienst zu erstellen.</p>

<p>(3) Die auf der Grundlage der Pfarrstellenverordnung vom 4. Februar 2003 (ABl. 2003. S.95), zuletzt geändert am 26. November 2005 (ABl. 2006 S.19), und der Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 226) erstellten Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst haben bis zum 31.12.2014 Bestand.</p>	<p><b>(4) Die ab 1. Januar 2015 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen gemäß § 5 Pfarrstellengesetz sollen bis zum 31.12.2018 nur erfolgen, wenn die Gesamtzahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer 115 % der ausgewiesenen Pfarrstellen unterschreitet (Stichtag jeweils der 30.06. eines Jahres) oder wenn die Zahl der vakanten gemeindlichen Pfarrstellen ohne hauptamtlichen Vertretungsdienst in der EKHN für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten einen Wert von 3 % überschreitet.</b></p> <p>(5) Die auf der Grundlage der Pfarrstellenverordnung vom 4. Februar 2003 (ABl. 2003. S.95), zuletzt geändert am 26. November 2005 (ABl. 2006 S.19), und der Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 226) erstellten Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst haben bis zum 31.12.2014 Bestand.</p>	<p>(4) Die ab 1. Januar 2015 mit der Pfarrstellenreduktion einhergehende Einschränkung oder Aufhebung von Pfarrstellen gemäß § 5 Pfarrstellengesetz sollen bis zum 31.12.2018 nur erfolgen, wenn die Gesamtzahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer 115 % der ausgewiesenen Pfarrstellen unterschreitet (Stichtag jeweils der 30.06.) oder wenn die Zahl der vakanten gemeindlichen Pfarrstellen ohne hauptamtlichen Vertretungsdienst in der EKHN für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten einen Wert von 3 % überschreitet.</p> <p>(5) Die auf der Grundlage der Pfarrstellenverordnung vom 4. Februar 2003 (ABl. 2003. S.95), zuletzt geändert am 26. November 2005 (ABl. 2006 S.19), und der Rechtsverordnung über einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen vom 29. April 2004 (ABl. 2004 S. 226) erstellten Sollstellenpläne für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst haben bis zum 31.12.2014 Bestand.</p>
--	---	---



VWA: Kürzung ab 2012 bis Ende 2019 um 8%

Beide Modelle sind linear gekürzt, nicht 1% pro Jahr des folgenden Jahres